

Aktuelles aus dem Friedhofs- und Bestattungsrecht

Essen, 03.02.2022

Prof. Dr. Dr. Tade Matthias Spranger, Bonn / Mannheim



RITTERSHAUS

1. Rechtsprechung

Rückgabe von Nutzungsrechten

OVG Münster, Beschl. v. 30.11.2021

Az.: 19 A 4532/19

„Auch im Übrigen macht die Klägerin erfolglos geltend, dass sie den Verzicht niemals erklärt hätte, wenn man ihr erklärt hätte, dass die Friedhofsverwaltung sich jederzeit vorbehalte, die Nutzungsrechte an Dritte weiterzugeben, und dass ihr von der Beklagten „zugesichert“ worden sei, dass das Nutzungsrecht nicht an Dritte, insbesondere nicht an die Beigeladene, ihre jüngere Schwester, weitergegeben werde. Eine Zusicherung ist nach § 38 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen, hier also eine Vergabe des Nutzungsrechts an die Beigeladene durch Verwaltungsakt zu unterlassen. Eine solche Zusicherung bedurfte nach § 38 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Eine schriftliche Erklärung der Beklagten mit dem genannten Inhalt fehlt indessen. (...)

In der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf einem Friedhof als ein subjektiv-öffentliches Sondernutzungsrecht an der öffentlichen Anstalt Friedhof anzusehen ist. § 4 Abs. 1 und 2 BestG NRW ermächtigt die Friedhofsträger, im Rahmen ihrer Satzungsautonomie Erwerb, Inhalt, Übergang und zeitliche Begrenzung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte im Rahmen des Friedhofszwecks und der Zweckbestimmung von Wahlgrabstätten zu regeln. Diese Ermächtigung beinhaltet insbesondere auch die Befugnis, den Übergang eines Grabnutzungsrechts auf Rechtsnachfolger abweichend von zivilrechtlichen und namentlich erb- und eigentumsrechtlichen Bestimmungen zu regeln.“

>> NICHT den Umkehrschluss auf die Zulässigkeit unmittelbaren erbrechtlichen Übergangs ziehen!

Erbrechtlicher Nutzungsrechtsübergang?

VG Köln, Urt. v. 10.08.2021, Az.: 22 K 3112/20

„Das Nutzungsrecht ist durch den Tod der Mutter nicht nach erbrechtlichen Bestimmungen auf den Kläger übergegangen. Dies ist schon deshalb nicht der Fall, weil das Nutzungsrecht an dem Urnenwahlgrab keine unmittelbar der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge (§§ 1922 ff. BGB) unterliegende Rechtsposition, sondern ein dem öffentlichen Recht zuzuordnendes Sonderrecht an einer Grabstätte ist.

An den in der Friedhofssatzung der Beklagten vorgesehenen Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten bzw. -grabkammern) wird durch deren Überlassung kein Eigentum erworben. Die berechtigte Person erhält lediglich für einen längeren Zeitraum ein bestimmtes subjektiv-öffentliches Sondernutzungsrecht an der ausgewählten Grabstelle, an das bestimmte Bedingungen geknüpft werden können. Und zwar erhält die berechtigte Person das subjektiv-öffentliche Recht auf ausschließliche Benutzung der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine/ihre Angehörigen bzw. Rechtsnachfolger.

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann als ein personengebundenes, hoheitlich verliehenes Sondernutzungsrecht nicht vermögensrechtlicher Art nicht durch ein bloßes Rechtsgeschäft übertragen werden und ist deshalb auch nicht vererbbar. (...)

Verstirbt eine Nutzungsrechtsinhaberin vor dem Ablauf der Nutzungszeit, richtet sich die Rechtsnachfolge ausschließlich nach den vom Friedhofsträger im Rahmen seiner Satzungsautonomie getroffenen Regelungen. Dem Satzungsgeber steht es dabei frei, welchem sachgerechten "Anknüpfungspunkt" er für die Rechtsnachfolge den Vorrang einräumt.“

Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit

VG Gießen, Urt. v. 08.07.2021, Az.: 8 K 4316/20.GI

„Zuzustimmen ist dem Kläger zwar dahingehend, dass zwischen Umbettungsverlangen vor und nach Ablauf der Ruhezeit unterschieden werden muss, weil dies dem Sinn und Zweck der Ruhefrist entspricht. Die Ruhezeit soll nämlich bei Erdbestattungen eine ausreichende Verwesung der Leiche gewährleisten (vgl. § 6 Abs. 2 FBG) und sowohl bei Erd- als auch bei Feuerbestattungen eine angemessene Totenehrung ermöglichen. Zum einen dient dies dem aus der Menschenwürde als elementarem Menschenrecht (Art. 1 Abs. 1 GG) folgenden postmortalen Persönlichkeitsschutz; zum anderen geht es maßgeblich um die Wahrung der Totenruhe (...). Sowohl der postmortale Persönlichkeitsschutz, als auch die ausreichende Verwesung der Leiche stellen Interessen dar, die durch Zeitablauf geringer werden bzw. gänzlich verschwinden.

(...)

Die Differenzierung zwischen Umbettungen vor und nach Ablauf der Ruhefrist kann (...) dadurch erreicht werden, dass die Anforderungen an den besonderen Grund für die Umbettung und an das hiergegen abzuwägende öffentliche Interesse variieren (...). Ein die Störung der Totenruhe rechtfertigender wichtiger Grund könnte sich daraus ergeben, dass die begehrte Umbettung die Würde des Verstorbenen besser wahrt und seinem Willen besser Rechnung trägt (...).

Das kann dann der Fall sein, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten sein ausdrückliches Einverständnis mit der Umbettung erklärt hat oder zumindest Umstände gegeben sind, aus denen ein dahingehender Wille des Verstorbenen gefolgert werden kann (...).“

>> damit (mE zu Unrecht) eben doch Gleichstellung mit dem wichtigen Grund im Rahmen der üblichen Umbettung

>> Folgen sind nicht nur rechtlich, sondern auch bestattungskulturell betrachtet katastrophal:

„Der Einwand des Klägers, der Würde des Verstorbenen werde meist eher Genüge getan, wenn deren Angehörige an einem klassischen Grab Gedenken könnten, anstatt die Überreste irgendwo anonym zu verscharren, betrifft offensichtlich nicht speziell den Willen der Mutter, sondern soll eine allgemeine Ansicht darstellen. Darüber hinaus ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Überreste der Mutter nicht „irgendwo verscharrt“ werden würden, sondern gemäß § 13 Abs. 3 FO 30 Zentimeter unter der Sohle des neuen Grabes.

Die Ansicht des Klägers, die Würde der Verstorbenen werde durch die Wiederbeisetzung auf dem Friedhof in E. besser gewahrt, da sie dort in einer eigens hergerichteten Familiengrabstätte überführt werde, anstatt mit sterblichen Überresten anderer Personen vermengt zu werden, erlaubt ebenso wenig Rückschlüsse auf den (gegebenenfalls mutmaßlichen) Willen der Mutter. Dass Grabstätten nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist geräumt werden, war nämlich bereits vor dem Versterben der Mutter des Klägers gängige Praxis und rechtlich entsprechend geregelt.“

Postmortales Persönlichkeitsrecht

BGH, Urt. v. 29.11.2021, Az.: VI ZR 248/18

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs, die zu ändern der erkennende Senat auch in Anbetracht der von der Klägerin im Revisionsverfahren erhobenen Einwände nicht für veranlasst hält, kann Träger des aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG herzuleitenden allgemeinen Persönlichkeitsrechts nur eine lebende Person sein. Es erlischt deshalb mit dem Tod; sein Schutz wirkt nicht darüber hinaus. Kein Ende mit dem Tod findet hingegen die der staatlichen Gewalt in Art. 1 Abs. 1 GG auferlegte Verpflichtung, alle Menschen vor Angriffen auf die Menschenwürde zu schützen (...).

Der daraus resultierende Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist aber nicht identisch mit den Schutzwirkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (...), sondern bleibt dahinter zurück (...). Geschützt ist bei Verstorbenen zum einen der allgemeine Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Personseins zusteht. Der Verstorbene wird danach insbesondere davor bewahrt, herabgewürdigt oder erniedrigt zu werden (...). Zum anderen genießt aber auch der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat, Schutz (...), weshalb insbesondere das fortwirkende Lebensbild des Verstorbenen geschützt ist (...). Danach dürfen der durch die Lebensstellung erworbene Geltungsanspruch und das entsprechende Lebensbild des Verstorbenen nicht grob entstellt werden; ein bloßes In-Frage-Stellen des Geltungsanspruchs genügt für eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts allerdings nicht (...). Steht fest, dass eine Maßnahme in den Schutzbereich des postmortalen Persönlichkeitsrechts eingreift, ist zugleich ihre Rechtswidrigkeit geklärt. Der Schutz kann nicht etwa im Zuge einer Güterabwägung relativiert werden. Beeinträchtigungen können dementsprechend nicht durch die grundrechtliche Gewährleistung kollidierender Freiheitsrechte gerechtfertigt werden (...).

Da aber nicht nur einzelne, sondern sämtliche Grundrechte Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde sind, bedarf es stets einer sorgfältigen Begründung, wenn angenommen werden soll, dass der Gebrauch eines Grundrechts auf die unantastbare Menschenwürde durchschlägt (...). Dabei genügt es nicht, dass die Menschenwürde des Verstorbenen berührt ist; erforderlich ist vielmehr eine sie treffende Verletzung (...). Der unzutreffenden Wiedergabe von (angeblichen) Äußerungen des Verstorbenen kommt aber ein dessen Menschenwürde und damit auch sein postmortales Persönlichkeitsrecht verletzendes Gewicht zu, wenn die untergeschobenen Äußerungen nach Qualität und/oder Quantität das Lebensbild des Verstorbenen grob entstellen.“

Kostentragung bei Grabpflege

BGH, Urt. v. 26.05.2021, Az.: IV ZR 174/20

„Zwar trägt gemäß § 1968 BGB der Erbe die Kosten der Beerdigung des Erblassers. Hiervon erfasst werden aber nur die eigentlichen Kosten der Beerdigung, also des Bestattungsaktes selbst, der seinen Abschluss mit der Errichtung einer zur Dauereinrichtung bestimmten und geeigneten Grabstätte findet. Kosten der Instandhaltung und Pflege der Grabstätte und des Grabmals zählen nicht mehr zu den Kosten der Beerdigung, sondern entspringen allenfalls einer sittlichen Verpflichtung des Erben (...). Auch die Möglichkeit, erbschaftsteuerlich Grabpflegekosten abzusetzen (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG), vermag an dieser fehlenden rechtlichen Verpflichtung des Erben zur Grabpflege nichts zu ändern, da die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwendungen nichts über die zivilrechtliche Verpflichtung des Erben zur Kostentragung besagt (...).

Diese steuerrechtliche Regelung hat dem Gesetzgeber auch keine Veranlassung zu einer Änderung des § 1968 BGB gegeben. Ferner ist eine möglicherweise bestehende öffentlich-rechtliche Pflicht von Erben oder Angehörigen zur Grabpflege unabhängig von der rein zivilrechtlichen Frage des Bestehens einer Nachlassverbindlichkeit zu beurteilen (...). Die Instandhaltungspflicht für eine Grabstätte trifft nach den einschlägigen Friedhofssatzungen den Grabnutzungsberechtigten oder den Totenfürsorgeberechtigten, der nicht zwingend personenidentisch mit dem Erben sein muss.“

Staatsmonopole

VG Berlin, Beschl. v. 21.04.2021

Az.: 21 K 227/20

Normativer Hintergrund:

§ 18 Abs. 3 und 4 Berliner Bestattungsgesetz

„(3) Bei Feuerbestattungen dürfen Einäscherungen in den Krematorien des Landes Berlin vorgenommen werden. Für die Beisetzung von Aschen Verstorbener gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die für die Errichtung und den Betrieb von Krematorien zuständige Senatsverwaltung kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres die Errichtung und den Betrieb einzelner Feuerbestattungsanlagen widerruflich einem privaten Rechtsträger übertragen.“

„Die Kammer ist davon überzeugt, dass § 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Berliner Bestattungsgesetzes (BestattG Bln) mit der Verfassung von Berlin (VvB) unvereinbar ist. Die Vorschrift begründet ein Verwaltungsmonopol für die Errichtung und den Betrieb von Krematorien (...), das den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 17 VvB an ein Verwaltungsmonopol nicht genügt (...).

Es liegt (...) ein Eingriff in den sachlichen Schutzbereich der Berufsfreiheit vor. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei dem Betrieb von Feuerbestattungsanlagen/ Krematorien um einen eigenständigen Beruf handelt, mit der Folge, dass die Berufswahl betroffen ist, oder ob diese Tätigkeit eine Ausweitung des Berufs eines allgemeinen Bestattungsunternehmens darstellt, sodass lediglich die Berufsausübung berührt ist. Denn die Verstaatlichung einer Tätigkeit durch Schaffung eines Verwaltungsmonopols stellt für private Unternehmen die schärfste Form ihrer Beschränkung dar (...). Selbst eine bloße Berufsausübungsregelung hätte daher unmittelbare Auswirkungen auf die Berufswahlentscheidung, weil es privaten Bestattungsunternehmen nicht möglich wäre, den Betrieb von Feuerbestattungsanlagen/Krematorien aufzunehmen, mithin eine objektive Zulassungsschranke bestünde (...).

Der Eingriff ist nicht gerechtfertigt. (...)

Es genügt (...) nicht, in allgemein gehaltenen Ausführungen Gefahren für ein Gemeinschaftsgut vorauszusagen, ohne dass die kausalen Zusammenhänge im Einzelnen ersichtlich wären; vielmehr muss im Einzelnen dargetan werden, welche konkreten Gefahren mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden und ob diesen nicht durch gleich geeignete und mildere Mittel, wie etwa Ausübungsregelungen oder subjektive Zulassungsvoraussetzungen, mit Erfolg begegnet werden kann (...).

Es ist weder erkennbar noch vom Beklagten dargelegt, weshalb private Betreiber die Aufgabe einer Feuerbestattung nicht genauso würdevoll und sicher erfüllen können sollen wie staatliche Einrichtungen, jedenfalls dann wenn – als milderer Mittel – bestimmte bestattungsrechtliche Betriebsvoraussetzungen, ggf. im Wege eines Genehmigungsvorbehaltes für sie aufgestellt werden, wie es etwa in anderen Bundesländern praktiziert wird (...).“

>> Das Verfahren wird ausgesetzt und die Sache dem Berliner Verfassungsgerichtshof vorgelegt.

2. Gesetzgebung

Bayern

Bayerische BestV idF v. 11. März 2021

§ 7: Schutzmaßnahmen bei infektiösen Leichen

§ 13 Abs. 1: „Leichen dürfen im Straßenverkehr nur mit Fahrzeugen befördert werden, deren Aufbauten zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Je Fahrzeug dürfen höchstens vier Verstorbene zur gleichen Zeit befördert werden. Die Gemeinde kann für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine würdige Beförderung gesichert ist und gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind.“

Ab 01.01.2023: § 17 Abs. 1 Nr. 2 führt die Kremationsleichenschau ein:
„Der Träger einer Feuerbestattungsanlage darf eine Feuerbestattung
nur durchführen, wenn (...) eine zweite Leichenschau bestätigt hat,
dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen (...).

§ 19 Abs. 4: „Die Urne mit der Asche muss spätestens drei Monate
nach der Einäscherung beigesetzt sein. Die Gemeinde des Ortes der
Bestattung kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

§ 27 Abs. 1 S. 1 und 2: „Die Asche einer jeden Leiche ist mit der
Nummernmarke (§ 26 Satz 2) in einer festen Aschekapsel zu
verschließen. Ausgenommen von Satz 1 sind bei der Verbrennung
freiwerdende Metallteile. (...)“

Problem: Das dem Ordnungsrecht zuzuweisende Bestattungsrecht eines einzelnen Bundeslandes ist nicht geeignet, bundesrechtliche Vorgaben des Zivil- oder Strafrechts zu durchbrechen.

Vor diesem Hintergrund erweist es sich als kritisch, dass der BGH nach dem Kremationsvorgang verbleibendes Zahngold als „Asche“ iSd § 168 StGB bewertet hat.

Die gleichen Konflikte treten im Verhältnis zu § 958 BGB auf.

Die Neufassung erlaubt also lediglich unter bestattungsrechtlichen Gesichtspunkten die Aussonderung, begründet aber weder ein Aneignungsrecht, noch eine strafrechtliche Rechtfertigung.

Mecklenburg-Vorpommern

Neufassung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V)

§ 10 Abs. 2: „Veranlasst nach § 9 Absatz 3 eine Behörde die Bestattung und ist der Wille des Verstorbenen nicht bekannt, so ist eine einfache, ortsübliche und würdige Bestattung durchzuführen. Nicht zulässig sind in diesen Fällen das Verstreuen der Asche und die Urnenbeisetzung auf See. Das Grab muss namentlich gekennzeichnet sein, es sei denn, nach dem Willen des Verstorbenen sollte die Beisetzung in einem anonymen Grab stattfinden. Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur die Erdbestattung zulässig.“

§ 10 Abs. 3: „Die Beisetzung bei einer Erdbestattung hat ohne Sarg zu erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.“ >> Keine Formvorschriften; Motivation ist irrelevant

§ 14a: Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein, die unter Nutzung von Kinderarbeit hergestellt wurden >> explizit Übernahme aus NRW. Probleme: Sanktionierung; Übergangsfristen

§ 12 Abs. 5: „Bestattungspflichtige müssen vor der Kremierung der Leiche informiert werden, wo die Kremierung erfolgt.“ >> andere Bereiche des Friedhofs- und Bestattungswesens?

Ab 01.06.2022: Gemäß § 8 Abs. 6 hat die Aufbewahrung und Beförderung von Leichen den aktuellen DIN-Normen zu entsprechen. Institutionen, die Tätigkeiten in diesem Bereich ausführen, müssen ein zertifiziertes Qualitätsmanagement nachweisen.

Sachsen-Anhalt



**LANDTAG VON
SACHSEN-ANHALT**

03.01.2022

**Drucksache
8/553**

öffentlich

Gesetzentwurf

—

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt

- Zulassung der Tuchbestattung
- Zulassung der Ascheausstreuung außerhalb von Friedhöfen unter engen Voraussetzungen
- Verlängerung der Beisetzungsfrist für Urnen auf 1 Jahr
- Übertragbarkeit des Friedhofsbetriebs auf gemeinnützige Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine ohne Körperschaftstatus

- Ewiges Ruherecht für gefallene Bundeswehrangehörige
- Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit – mit unmittelbarer gesetzlicher Sanktion
- Einführung der zweiten Leichenschau auch bei Erdbestattungen

Originalie | [Published: 18 August 2017](#)

Fehler bei der Ausstellung der Todesbescheinigung

Eine Analyse von 10.000 Sterbefällen aus Mecklenburg

Errors in issuing death certificates

An analysis of 10,000 deaths from Mecklenburg

[F. Zack](#) , [A. Kaden](#), [S. Riepenhausen](#), [D. Rentsch](#), [R. Kegler](#) & [A. Büttner](#)

Rechtsmedizin **27**, 516–527 (2017) | [Cite this article](#)

1517 Accesses | **31** Citations | **18** Altmetric | [Metrics](#)

Zusammenfassung

Hintergrund

Die langjährigen Diskussionen über die Probleme im Zusammenhang mit der ärztlichen Leichenschau in Deutschland haben bisher nicht zu strukturellen Veränderungen geführt. So bekommen Ärzte bei der 2. ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung zahlreiche und mitunter auch schwerwiegende Fehler der Leichenschauärzte, insbesondere bei der Ausstellung der Todesbescheinigung, zu sehen.

3. Sonstiges

Von der FUNUS Stiftung bis Ende 2022 gefördertes Projekt zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Grabsteine etc. aus Kinderarbeit

11 Bundesländer haben mittlerweile gesetzliche Vorgaben erlassen

Teils stark abweichende gesetzliche Anforderungen

Erhebliche Vollzugsdefizite und Sanktionslücken

Professor Dr. iur. Dr. rer. pol. Tade Matthias Spranger und stud. iur. Ann Sophie Mazurkewitz*

Grabsteine aus Kinderarbeit

Regulatorischer Wildwuchs und Vollzugsdefizite

I. Einleitung

Seit mittlerweile mehr als zehn Jahren befassen sich die deutschen Landesgesetzgeber intensiv mit der Bekämpfung von Kinderarbeit auf deutschen Friedhöfen.¹ Dabei geht es – natürlich – nicht um den Einsatz von Kindern in diesen öffentlichen Einrichtungen, sondern um die Frage, wie die Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen verhindert werden kann, die unter menschenrechtswidrigen Umständen hergestellt worden sind. Aktuell müssen schätzungsweise 79 Mio. Kinder und Jugendliche Tätigkeiten nachgehen, die als gefährlich und ausbeuterisch zu qualifizieren sind und demnach weitreichende Folgen wie etwa seelische und körperliche Schäden sowie das Abhalten eines Schulbesuchs nach sich ziehen.² Die in Deutschland aufgestellten Grabmale und -einfassungen werden keineswegs ausschließlich in der europäischen Union gewonnen, sondern zu einem erheblichen Teil aus Steinbrüchen in Nicht-EU-Staaten importiert.

Erforderlich ist v.a. ein regelmäßiges „Update“ der Listen betroffener Länder. Denn laut ILO und UNICEF bedroht die Coronalage alle Erfolge der letzten 20 Jahre im Kampf gegen Kinderarbeit

Erforderlich sind darüber hinaus bestimmte Angleichungen der landesrechtlichen Vorgaben

Für Friedhofsträger: Spiegelung oder Umsetzung der landesrechtlichen Vorgaben in der Friedhofssatzung. Da die Gesetzgeber eine gesetzliche Sanktionierung vergessen haben, ist es wichtig, im Satzungsrecht entsprechende Sanktionen aufzuführen. Denkbar ist einerseits das Mittel der Ordnungswidrigkeit; andererseits sind Konsequenzen für die Zuverlässigkeit als Gewerbetreibender denkbar.

4. Fragen bitte!!!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

spranger@jura.uni-bonn.de

Tade.Spranger@rittershaus.net

© T. M. Spranger